

Straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe beantragen

Für Handwerksbetriebe, die in Chemnitz Tätigkeiten im Rahmen ihres Betriebes ausführen, kann die Stadt Chemnitz zur Vereinfachung der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO sog. "Handwerkerblöcke" erteilen. In diesem "Handwerkerblock" sind insgesamt 20 Einzelgenehmigungen enthalten, die je nach Bedarf vom Handwerker auszufüllen sind.

Eine Einzelgenehmigung berechtigt den Fahrer eines Firmenfahrzeuges (nur mit Firmenbezeichnung gekennzeichnete Einsatz- und Wartungsfahrzeuge)

1. in den ausgewiesenen Anwohnerparkzonen
 - an einem Einsatzort bis zu fünf Tage sein Einsatzfahrzeug abzustellen oder
 - an einem Tag an bis zu fünf Einsatzorten sein Fahrzeug abzustellen.
2. oder
3. in den Parkgebührenzonen ohne Entrichtung von Gebühren
 - an einem Einsatzort bis zu fünf Tage sein Einsatzfahrzeug abzustellen oder
 - an einem Tag an bis zu fünf Einsatzorten sein Fahrzeug abzustellen.

Hinweise:

Für jedes Einsatzfahrzeug ist jeweils eine Genehmigung erforderlich. Die Auflagen und Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite der Genehmigung sind zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung kann und soll nur für Fahrzeuge erteilt werden, die wegen ihrer besonderen Ausrüstung/ Ausstattung als eine Art Werkstatt an der Baustelle/ am Arbeitsplatz unmittelbar und ständig bzw. häufig im Laufe eines Arbeitsvorganges gebraucht werden (sog. Einsatz- und Wartungsfahrzeuge). Nicht berücksichtigt werden kann das verständliche Verlangen, Kraftfahrzeuge am Arbeitsplatz oder in der Nähe unterzubringen, die dem Mitarbeitertransport oder als Aufenthaltsmöglichkeit dienen sollen.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten 12 Monate ab Ausgabedatum und dürfen danach nicht mehr eingesetzt werden. Nicht benutzte Ausnahmegenehmigungen sind zurückzugeben.

Hinweis:

Handwerksbetrieb ist, wer in der Handwerksordnung als Gewerbe eingetragen ist.

Kosten

Kosten (typisch): 80,00 Euro

Beschreibung:

Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,00 Euro pro Block

Rechtsgrundlage:

§§ 1 und 9 VwKG i.V.m. § 1 GebOST

Zahlungsweise:

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für Handwerksbetriebe (*Original*)
- Gewerbeanmeldung (*Kopie*)
- Eintragung bei der Handwerkskammer (*Kopie*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Ausnahmegenehmigungsblock
- Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

2 - 10 Tage

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwVfG

Rechtsgrundlagen

- § 46 StVO

Gegen den Bescheid können Sie Widerspruch einlegen.

Zuständige Stelle

Verkehrs- und Tiefbauamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 6699

E-Mail.: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 115

E-Mail tiefbauamt@stadt-chemnitz.de